

Wo steht das eigentlich? (Teil 4)

Die Leistungen der Sozialhilfe können gerade im Bereich der Hilfe zu Pflege wichtige Ergänzungen liefern. Leider wissen viele Bürger:innen, aber auch die Pflegedienste, oft zu wenig darüber und nutzen Leistungsansprüche, die vorhanden sind und den Betroffenen zustehen, nicht. Die Sozialhilfe und damit die Hilfe zur Pflege ist steuerfinanziert, also von allen Bürgerinnen und Bürgern und steht daher eben auch allen zu!

Die Leistungen sind im SGB XII definiert (www.gesetze-internet.de). Hier die wichtigsten Regelungen: Die Leistungen der Sozialhilfe müssen grundsätzlich beantragt werden (§ 18). Wer keinen Antrag stellt, kann natürlich keine Leistungen erhalten. Die Zeit zwischen der Beantragung der Leistung und der Bewilligung kann auch von der Sozialhilfe selbst überbrückt werden: denn in § 15 ist geregelt, dass die Sozialhilfe vorläufig tätig werden kann, wenn dadurch eine drohende Notlage abgewendet werden kann (was ja bei einer Unterversorgung immer der Fall wäre). Daher ist es eher eine Ausrede, wenn das Amt behauptet, erst nach abschließender Bearbeitung des Antrags könne man Leistungen finanzieren. Sie könnten auch in Vorleistung treten und (falls die Prüfung doch einzusetzendes Vermögen feststellt) die Leistungen gegebenenfalls wieder zurückfordern. Aber die Pflegeeinrichtungen müssten nicht in Vorleistung treten und ewig auf die Erstattung der Kosten warten!

Die Leistungen Hilfe zur Pflege sind in den §§ 61 bis 66 geregelt. Dabei sind weitgehend die Definitionen und Regelungen der Pflegeversicherung übernommen worden, wie die Einstufung in Pflegegrade oder die Details der Leistungen. Allerdings gibt es einen wesentlichen Unterschied im Pflegegrad 1: der ist auf die Summe von 125 € pro Monat beschränkt (§ 66). Das widerspricht natürlich dem Anspruch der Sozialhilfe, die in § 1

formuliert ist: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.“ Wenn aber die Leistungen auf einen Eurobetrag beschränkt sind, der meist nicht einmal für einmal die Woche „Duschen“ reicht, dann ist das eigentlich rechtswidrig. Viele Sozialämter ignorieren diese Einschränkung oder kompensieren dies durch andere Leistungen. Ab Pflegegrad 2 sind die Leistungen nicht eingeschränkt, sondern sind allein vom Sozialhilfeträger in der Häufigkeit zu definieren (§ 63a). Selbst der Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € ist Bestandteil der Leistungen, auch hier darf diese Leistung nicht mit anderen notwendigen ‚verrechnet‘ werden, sondern er steht zusätzlich zur Verfügung. Allerdings kann er nicht angespart werden, wenn die Leistung über die Sozialhilfe refinanziert wird, sondern verfällt dann jeden Monat (§ 64i).

Die Sozialhilfeleistungen sind immer nachrangig, das heißt eigenes Einkommen und Vermögen muss grundsätzlich eingesetzt werden (§ 2). Bei der Frage, wer überhaupt Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege hat, gelten andere Bemessungsmaßstäbe als bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wie bspw. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter. Bei der Hilfe zur Pflege muss nur Einkommen oberhalb einer bestimmten Freigrenze eingesetzt werden, die in § 85 definiert ist: dabei ist die Grenze definiert durch den doppelten Grundbetrag (Grundbetrag = „Bürgergeld“ in Höhe von 502 €) plus angemessene Kosten für die Unterkunft sowie weitere Freibeträge für Ehepartner oder Kinder. Nur wer mehr regelmäßiges Einkommen hat als 1.004 € plus Miete etc., der muss eigenes Einkommen oberhalb dieser Grenze für eigene Pflegeleistungen einsetzen. Wer unterhalb dieser Grenze liegt, kann Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, obwohl er genug Geld für den Lebensunterhalt hat. Das heißt beispielsweise: wer 1.200 €

Rente bezieht, kann i.d.R. Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, aber eben keine Grundsicherung im Alter (die ja nicht nötig ist).

Natürlich muss zunächst auch eigenes Vermögen eingesetzt werden, allerdings ist die Grenze für Schonvermögen auf 10.000 € angehoben worden (§ 90, Abs. 2, Punkt 9: hier Durchführungsverordnung nach § 96 Abs. 2 mit Stand von 2022). Darüber hinaus sind auch ein angemessener Hausrat sowie Erbstücke nicht zu berücksichtigen.

Ein selbst bewohntes Haus ist ebenfalls Vermögen, dass aber nicht unmittelbar verwertet werden kann. In diesen Fällen kann die Sozialhilfe als Darlehn geleistet werden (§ 91): die Sozialhilfe tritt sozusagen in Vorleistung und erhält das Geld dann zurück, wenn nach Auszug aus dem Haus (beispielsweise wegen Umzug in ein Pflegeheim oder wegen Todes) das Haus verkauft werden kann (oder die Erben die aufgelaufene Summe entsprechend ablösen).

Die eigenen Kinder sind aber faktisch nicht mehr unterhaltspflichtig: denn über § 94, Abs. 1a ist aus dem Angehörigenentlastungsgesetz eingeführt worden, dass es grundsätzlich die Vermutung gibt, dass unterhaltspflichtige Kinder nicht mehr als 100.000 € einzusetzendes Einkommen zur Verfügung haben und sie deshalb nicht mehr unterhaltspflichtig sind. Das Sozialamt muss daher also auch nicht mehr prüfen, ob Kinder ein höheres Einkommen hätten.

Tipp:

Viele Argumente, Sozialhilfe nicht zu beantragen, beruhen oftmals auf Missverständnissen oder alten Sachständen. Vor allem ist den meisten Bürger:innen nicht klar, dass es unterschiedliche Leistungen der Sozialhilfe gibt und dass die Hilfen in besonderen Lebenslagen (also auch die Hilfe zur Pflege) schon bezogen werden können, wenn noch genug Einkommen zur Finanzierung des sonstigen Lebensunterhalts da ist. Man ist eben nicht klassisch ein ‚Sozialhilfeempfänger‘, sondern erhält in einer besonderen Lebenslage einen Zuschuss!

Wer einerseits sich arm redet, aber andererseits keinen Antrag stellen will, hat vielleicht doch noch Gelder oder einsetzbares Vermögen zur Verfügung. Warum sollte dann der Pflegedienst für diese Menschen Leistungen kostenfrei erbringen, die sich diese Leistungen nur nicht leisten wollen, weil sie das Erbe ‚schützen‘?

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 08/2023

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a

33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de